

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 15/09 B

L 14 P 18/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 P 37/00 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Trägerin der Kranken- und
Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4. AOK Bremen/Bremerhaven,
Bürgermeister-Smidt-Straße 95, 28195 Bremen,
5. Handelskrankenkasse Bremen,
Martinistraße 26, 28195 Bremen,
6. BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
7. IKK Landesverband Nord,
Günther-Wagner-Allee 23, 30177 Hannover,
8. Hannoversche landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
9. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagte und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte zu 8. und 9.:

AOK - Die Gesundheitskasse für
Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

10. entfällt: ehemals AEV,

beigeladen:

Landkreis Diepholz - Der Landrat -,
Wellestraße 19/20, 49356 Diepholz.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Hambüchen sowie die Richter Schriever und
Dr. Schütze
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Die klagende Gesellschaft betrieb bis zum Jahr 1999 die Pflegeheime "Haus W. " und "Haus K. ". Sie war aufgrund eines fiktiven, auf Bestandsschutz (§ 73 Abs 3 und 4 SGB XI) gründenden Versorgungsvorgabes zur vollstationären Pflege und Betreuung der Versicherten aller Pflegekassen berechtigt (*vgl dazu den diesen Bestandsschutz feststellenden Bescheid vom 2.7.1996*). Wegen unzureichender personeller Ausstattung der Pflegeheime und Mängeln in der Pflege kündigten die als Landesverbände der Pflegekassen fungierenden Beklagten zu 1), 2) und 6) bis 9) sowie der frühere Beklagte zu 10) den Versorgungsvertrag am 22.3.1999 mit sofortiger Wirkung. Die Pflegekassen stellten die Zahlung der Pflegevergütungen zum 21.3.1999 ein. Der Pflegebetrieb im "Haus K. " war von der Klägerin bereits kurz zuvor eingestellt worden. Der Pflegebetrieb im "Haus W. " endete am 21.7.1999, nachdem die Klägerin das Pflegeheim zum 16.7.1999 auf einen anderen Heimträger übertragen und der



beigeladene Landkreis als Träger der Heimaufsicht die verbliebenen Heimbewohner am 21.7.1999 in anderen Einrichtungen untergebracht hatte.

- 2 Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen die aus ihrer Sicht unbegründete außerordentliche Kündigung des Versorgungsvertrages vom 22.3.1999 und begehrt von den Pflegekassen die Zahlung ausstehender Pflegevergütungen für die Zeit vom 22.3. bis zum 15.7.1999. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18.2.2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 18.12.2008). Es hat die Anfechtungsklage gegen den Kündigungsbescheid vom 22.3.1999 mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig angesehen, weil der fiktive Versorgungsvertrag schon zuvor entfallen sei. Der Bestandsschutz nach § 73 Abs 3 und 4 SGB XI gelte nur bis zu einem Betreiberwechsel, der hier durch die - in mehreren Schreiben mitgeteilte bzw bestätigte - Übertragung der Trägerschaft von der Klägerin auf Herrn B. , dem Sohn der Geschäftsführer der Klägerin, in der Zeit zwischen dem 15. und 17.3.1999 erfolgt sei, nachdem ursprünglich geplant gewesen sei, die Heimträger-Funktion zum 10.3.1999 auf die Komplementär-GmbH zu übertragen. Die Mitteilung des Herrn B. vom 28.6.1999, er ziehe sich mit sofortiger Wirkung von dem - so wörtlich - "Übernahmeversuch" zurück, könne allenfalls als Rückübertragung des Heimbetriebs auf die Klägerin für die Zukunft eingestuft werden, ändere aber nichts an dem Betreiberwechsel Mitte März 1999. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die vom Beigeladenen ausgesprochene Untersagung des Heimbetriebs durch die Klägerin zum 15.3.1999 wirksam geworden sei. Dem habe die Familie B. durch den sofortigen Wechsel der Trägerschaft von den Eltern auf den Sohn begegnen wollen. Die Kündigung vom 22.3.1999 sei daher ins Leere gegangen. Die Vergütungsansprüche seien unbegründet, weil es im Verhältnis der Klägerin zu den Pflegekassen in der fraglichen Zeit keine vertragliche Grundlage für die erbrachten Leistungen der vollstationären Pflege gegeben habe und Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag bzw ungerechtfertigter Bereicherung aus systematischen Gründen ausgeschlossen seien.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), mit der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie mit Verfahrensfehlern (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.



- 5 1. Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und klärungsbedürftig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Klärungsbedürftigkeit liegt grundsätzlich nicht (mehr) vor, wenn sich die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*) oder sie höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12 und 16*). Ihnen genügt der Vortrag der Klägerin nicht.
- 6 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren. Aber auch aus dem Gesamtzusammenhang ihrer Beschwerdebegründung lässt sich keine bestimmte, noch klärungsbedürftige Rechtsfrage ableiten. Sie meint, nach dem "Meistbegünstigungsgrundsatz" und dem Prinzip von Treu und Glauben (§ 242 BGB) könne sich die Beklagte auf das angebliche Entfallen des fiktiven Versorgungsvertrages nicht berufen, weil sei den Versorgungsvertrag noch am 22.3.1999 als wirksam erachtet und deshalb die Kündigung (§ 74 SGB XI) erklärt habe. Die Kündigung sei unbegründet; dies habe zur Folge, dass die von ihr erbrachten Pflegeleistungen gegenüber den Pflegekassen als vertragliche Sachleistungen anzusehen und in der geltend gemachten Höhe zu vergüten seien. Einen Trägerwechsel habe es nicht gegeben; sie habe gegenüber den Pflegekassen auch keinen entsprechenden Rechtsschein erweckt. Zudem habe das LSG die "Rechtsgrundsätze zum Rechtsschein" gleich in mehrfacher Hinsicht unrichtig angewandt. Daher hätte das LSG über die streitige Wirksamkeit der Kündigung vom 22.3.1999 entscheiden müssen.
- 7 Damit hat die Klägerin aber lediglich die aus ihrer Sicht im vorliegenden Fall entscheidungserheblichen Punkte beschrieben, aber keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die Angriffe richten sich nur gegen die konkrete Rechtsanwendung durch das LSG im vorliegenden Einzelfall, der durch zahlreiche Besonderheiten geprägt ist. Das mit der Beschwerde angestrebte Revisionsverfahren dient jedoch nicht der generellen Nachprüfung einer Berufungsentscheidung, ob das Recht in jeder Hinsicht in richtiger Weise angewandt worden ist. Die - behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit eines Berufungsurteils reicht allein nicht aus, um die Revision zuzulassen. Das Revisionsgericht kann einen Fall nur dann revisionsrechtlich prüfen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, eine



Divergenz zu höchstrichterlicher Rechtsprechung vorliegt oder dem LSG ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler unterlaufen ist.

- 8 2. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Die Klägerin hat lediglich angegeben, das LSG habe - aus ihrer Sicht - mehrere Urteile des BSG (Urteil vom 17.2.2009 - B 2 U 34/07 R -; Urteil vom 4.4.2006 - B 1 KR 5/05 R -, BSGE 96, 161 = SozR 4-2500 § 13 Nr 8; Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R -; Urteil vom 28.8.2007 - B 7/7a AL 10/06 R -) nicht beachtet oder unter Verkennung dieser Rechtsprechung entschieden. Damit lässt sich jedoch eine zulässige Divergenzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht begründen. Es reicht nämlich nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargelegt wird; entscheidend ist vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 196 mwN). Dies ist nicht geschehen.
- 9 3. Schließlich sind auch die geltend gemachten Verfahrensmängel nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Dabei kann eine Verletzung der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung über die zu beurteilenden Fragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss der Beweisantrag so genau bezeichnet werden, dass er ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 64; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 208, 209). Bezieht sich der Beschwerdeführer trotz Durchführung einer



mündlichen Verhandlung nur auf schriftsätzlich gestellte Beweisanträge, die in der Sitzungsniederschrift nicht aufgeführt sind, ist weiter darzulegen, aus welchen Gründen zu schließen ist, dass die Beweisanträge dennoch aufrechterhalten worden sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 12*).

- 10 a) Die Klägerin rügt die überlange Verfahrensdauer, weil über die am 22.3.2000 erhobene Klage erst am 18.2.2005, also nach fünf Jahren, erstinstanzlich und am 18.12.2008, also nach gut achteinhalb Jahren, zweitinstanzlich entschieden worden sei und die Verzögerung nicht auf besonderen, von den Gerichten nicht zu beeinflussenden Umständen beruhe. Dadurch habe es einen Verstoß von SG und LSG gegen den aus Art 6 Abs 1 und Art 13 MRK sowie aus Art 19 Abs 4 und Art 20 Abs 3 herzuleitenden Anspruch auf effektiven und zügigen Rechtsschutz gegeben, der nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG (*Beschluss vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B -, SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) unmittelbar zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels führen müsse, ohne dass die Gründe für die Verfahrensverzögerung und deren Ursächlichkeit für die Sachentscheidung im Einzelnen darzulegen seien.
- 11 Dieser Vortrag reicht zur formgerechten Darlegung eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels nicht aus. Die Klägerin setzt sich nicht mit später ergangenen Entscheidungen des BSG auseinander, wonach der Beschluss des 4. Senats des BSG vom 13.12.2005 wegen entgegenstehender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des BVerfG aus den Jahren 2006 und 2007 (*EGMR, Große Kammer, Urteil vom 8.6.2006, Az: 75529/01, NJW 2006, 2389 ff; BVerfG, Beschluss vom 16.1.2007 - 1 BvR 2803/06 -, NJW 2007, 2538*) mittlerweile überholt ist (*Beschluss des 1. Senats des BSG vom 21.5.2007 - B 1 KR 4/07 S -, SozR 4-1500 § 160a Nr 17; Beschluss des 2. Senats des BSG vom 4.9.2007 - B 2 U 308/06 B -, SozR 4-1500 § 160a Nr 18; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16 d mwN*). Wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann die Zulassung der Revision also nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht. Das ist von der Klägerin nicht dargelegt worden und im Übrigen auch den Akten nicht zu entnehmen.
- 12 b) Die Klägerin wirft dem LSG vor, es habe die Beweisanträge auf Vernehmung der Zeugen B. und E. (letzterer war Verfahrensbevollmächtigter des Beigeladenen) grundlos übergangen. Diese Zeugen hätten bekunden können, der - vom LSG angenommene und auf "Rechtsschein" gestützte - Betreiberwechsel sei von dem Zeugen B. lediglich angedacht, tatsächlich aber niemals durchgeführt worden. Ebenso sei das LSG den Beweisanträgen der Klägerin auf Vernehmung des damaligen Pflegepersonals grundlos nicht gefolgt. Die Mitarbeiter hätten bestätigen können, dass ihre Anstellungsverhältnisse nur mit der Klägerin bestanden hätten, Arbeitsgerichtsprozesse nur mit der Klägerin geführt worden seien und diese auch die Gehälter gezahlt habe. Dieser Vortrag reicht zur formgerechten Darlegung eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) nicht aus.



- 13 aa) In der Sitzungsniederschrift des LSG vom 18.12.2008 findet sich lediglich ein Antrag der Klägerin auf Vernehmung des Zeugen E. , und zwar zu der Behauptung, Herr B. sei bis Juli 1999 bestenfalls Leiter der Pflegeeinrichtung der Klägerin gewesen, nicht dagegen deren Träger. Anträge auf Vernehmung des Zeugen B. und von Pflegekräften der Klägerin sind in der Sitzungsniederschrift dagegen nicht enthalten. Insoweit hätte die Klägerin in der Beschwerdebegründung aufzeigen müssen, in welchen ihrer Schriftsätze aus dem Berufungsverfahren diese Beweisanträge formuliert worden sind. Schon dies ist nicht geschehen. Zudem fehlt es an der Darlegung, aus welchen Umständen das LSG hätte entnehmen können, dass diese Beweisanträge - ihre schriftsätzliche Formulierung unterstellt - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten worden sind.
- 14 bb) Hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung am 18.12.2008 gestellten Beweisantrages auf Vernehmung des Zeugen E. fehlt es an der Darlegung, dass das LSG diesen Zeugen auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung hätte vernehmen müssen. Das LSG hat darauf abgestellt, dass ein als Leistungserbringer zugelassener Heimträger an einen übereinstimmend schriftlich mitgeteilten Betreiberwechsel (Schreiben des Zeugen B. als Übernehmer vom 17.3.1999 und der Klägerin als Übergeberin vom 19.3.1999, die einen "Rechtsschein" für einen Betreiberwechsel bewirkt hätten) gebunden ist, soweit dieser - wie hier - inhaltlich eindeutig ist, auf Nachfrage sogar beiderseits nochmals bestätigt worden ist (Schreiben des Zeugen B. vom 27.4.1999 und Schreiben der Klägerin vom 30.4.1999) und wegen der zum 15.3.1999 wirksam gewordenen Untersagung des Heimbetriebs durch die Klägerin auch rechtlich geboten war. Dabei hat das LSG ersichtlich auf die aus dem Versorgungsvertrag resultierende Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Mitteilung für das Leistungserbringerverhältnis wesentlicher Umstände (§ 73 SGB XI, § 61 Satz 2 SGB X iVm § 241 BGB) sowie auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) abgestellt, die es gebieten, dem Sozialversicherungsträger wahrheitsgemäße Angaben zu machen und es - auch mit Blick auf die Unbeachtlichkeit eines geheimen Vorbehalts (§ 116 Satz 1 BGB) - ausschließen, sich nachträglich darauf zu berufen, die schriftliche Mitteilung des Betreiberwechsels sei nur "der Form halber" zur Sicherung eigener Interessen abgegeben worden, sei aber von Anfang nicht geplant gewesen und auch nicht vollzogen worden. Weshalb das LSG unter diesen Umständen gehalten gewesen sei soll, den Zeugen E. zu vernehmen, hat die Klägerin nicht verdeutlicht.
- 15 cc) Ein Verfahrensfehler in Form der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Die Klägerin zeigt keinen Sachvortrag auf, den das LSG nicht zur Kenntnis genommen bzw schlichtweg übersehen hat. Die von ihr gerügte Übergehung von Beweisanträgen kann im Übrigen nicht als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern nur als Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) geltend gemacht werden, weil es sich insoweit um eine vorrangige Sonderregelung handelt.



- 16 4. Da die Nichtzulassungsbeschwerde ohnehin unzulässig ist, hat der Senat davon abgesehen, klarstellende Berichtigungen im Passivrubrum vorzunehmen, soweit die Klägerin von den Beklagten zu 1) bis 5) die Zahlung ausstehender Pflegevergütungen begehrt. Diese Ansprüche sind gegen die Pflegekassen zu richten und nicht gegen die Krankenkassen, bei denen sie errichtet sind (§ 46 SGB XI). Demgemäß hätten im Passivrubrum statt der Beklagten zu 4) und 5) als Krankenkassen die zugehörigen Pflegekassen aufgeführt werden müssen. Bei der Beklagten zu 1) wäre zudem eine schlichte Berichtigung nicht in Betracht gekommen, weil sie in ihrer Funktion als Landesverband der Krankenkassen (§ 207 Abs 4 SGB V) zugleich die Funktion als Landesverband der Pflegekassen (§ 52 Abs 1 SGB XI) wahrnimmt und in dieser Eigenschaft hinsichtlich der angefochtenen Kündigung passiv legitimiert ist (§ 72 Abs 2 SGB XI). Für den Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Pflegevergütung war dagegen die Pflegekasse bei der AOK Niedersachsen sachlich zuständig. Deshalb hätte insoweit diese Pflegekasse zusätzlich verklagt werden müssen.
- 17 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung. § 197a SGG iVm §§ 154 bis 162 Verwaltungsgerichtsordnung sind im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden, weil die Klage noch vor dem Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17.8.2001 (BGBl I 2144) am 2.1.2002 rechts-hängig geworden ist (vgl Art 17 Abs 1 Satz 2 des 6. SGG-Änderungsgesetzes).

